

Handbuchänderungen aufgrund der Überarbeitung des amtlichen Katalogs der Merkmale (Merkmalskatalog) im Mai 2014

Der amtliche Katalog der Merkmale (Merkmalskatalog) beruht auf Art. 6 RHG und enthält präzise Angaben zu den Merkmalsausprägungen, den massgebenden Nomenklaturen und den Kodierungsschlüsseln. Er ist ein Instrument, das regelmässig den veränderten Bedürfnissen der Registerführung, allfälligen Gesetzesänderungen oder neuen Anforderungen an die Statistik angepasst werden muss. Eine Aktualisierung des Merkmalskatalogs verlangt in der Regel Anpassungsarbeiten bei den Einwohnerregistern, namentlich im Softwarebereich. Es ist daher vorgesehen, eine Aktualisierung nur im äussersten Bedarfsfall, üblicherweise alle zwei bis drei Jahre, vorzunehmen.

Die vorliegende Version 2014 enthält keine grundsätzlichen Neuerungen gegenüber der Version 01.2008; es wurden bestimmte Merkmalsbeschreibungen präzisiert und Kodierungsanleitungen sowie Prozessbeschreibungen vereinheitlicht. Die Ergänzungen und Änderungen dienen nicht nur der Lieferung an die Statistik (eCH-0099) sondern hauptsächlich dem Datenaustausch unter den Registern (eCH-0020). Dem BFS ist es wichtig, die Kohärenz zwischen dem amtlichen Katalog der Merkmale sowie dem Datenstandard eCH-0011 Personendaten (Art- 6 RHG) zu halten. Folglich müssen Änderungen sowohl im Katalog als auch im Standard kontinuierlich nachgeführt werden. Das Handbuch VAE wurde entsprechend nachgeführt.

Die wichtigsten Änderungen seien hier erwähnt:

2.3.3 Inhalt des Einwohnerregisters

e. Amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person

unter Namens Erfassung:

Allianzname

Wurde angepasst. Partnerschaftsname gibt es nicht mehr.

Name gemäss Deklaration

Dieses neue fakultative Teilmerkmal wurde in den Merkmalskatalog aufgenommen. Es handelt sich um ausländische Personen, die keine amtlichen Dokumente vorweisen können; dies ist fast ausschliesslich im Asylbereich der Fall. Für das Einwohnerregister ist dieses Merkmal kaum anwendbar, da Personen nur aufgrund eines Dokumentes erfasst werden dürfen. Dieses Merkmal wird von Bundesregistern wie zum Beispiel ZEMIS verwendet.

f. Alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge

neu:

Vorname(n) im ausländischen Pass

Zu verwenden in Verbindung mit dem Namen im ausländischen Pass.

Vorname(n) gemäss Deklaration

Zu verwenden in Verbindung mit dem *Namen gemäss Deklaration*. Es handelt sich um ein fakultatives Teilmerkmal.

j. Geschlecht

neues Geschlecht: „unbestimmt“

Die Angabe „unbestimmt“ darf nur bei ausländischen Personen, die nicht durch das schweizerische Zivilstandswesen erfasst wurden, registriert werden. Das schweizerische Recht kennt dieses Geschlecht nicht. Das Geschlecht „unbestimmt“ ist im ausländischen Pass in der Regel mit dem Eintrag „X“ eingetragen.

k. Zivilstand

neuer Zivilstand: „unbekannt“

Der Zivilstand „unbekannt“ ermöglicht den offiziellen Zustand des Zivilstands gemäss Zivilstandsbehörden (Meldungen von Infostar) abzubilden.

Wichtig: „unbekannt“ ist nicht zu verwenden bei unbelegten (mündlichen) Angaben von ausländischen Staatsangehörigen. Siehe dazu „offizieller Status“.

Neues Teilmerkmal : Offizieller Status Zivilstand ja/nein

Das fakultative Teilmerkmal offizieller Status ja/nein präzisiert, ob die Information zum Zivilstand aus einer offiziellen Quelle (Zivilstandsdokumente oder andere legitimierte Behörde) stammt oder nicht. Dies gilt nur für ausländische Staatsangehörige.

Hinweis: Das Datum Zivilstandsereignis ist fakultativ und kann leer gelassen werden, wenn es nicht bekannt ist oder nicht aus amtlichen Dokumenten hervorgeht.

l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft

Die abschliessend möglichen Bezeichnungen wurden im Merkmalskatalog präzisiert. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes werden alle Personen, die keiner öffentlich anerkannten Religionsgemeinschaft zugeordnet werden können mit „unbekannt“ registriert. Dies bedeutet, dass die Bezeichnung „konfessionslos“ ebenfalls in „unbekannt“ umbenannt werden muss.

Das Teilmerkmal „Beginn der Gültigkeit“ ist fakultativ und ist nur amtlichen Dokumenten zu entnehmen.

m. Staatsangehörigkeit

Das neue Teilmerkmal „Datum Staatsangehörigkeit Beginn“ ist fakultativ und kann, wenn nicht belegt, leer gelassen werden.

n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises

Die Teilmerkmale „gültig-ab-Datum“ und „Einreisedatum“ sind fakultativ.

u. Todesdatum / Todesort

Das neue Teilmerkmal „Todesort“ ist fakultativ und kann, wenn nicht bekannt, leer gelassen werden.

Unter den ergänzenden kantonalen Merkmalen gemäss § 15 Abs. 3 [RMG](#) respektive § 5 [RMV](#), Anhang 1, 2/3 ist folgendes zu beachten:

Im eCH-0021 Datenstandard Personenzusatzdaten wurde die Möglichkeit geschaffen, bei der Erfassung von Elternnamen von ausländischen Staatsangehörigen das fakultative Teilmerkmal „offizieller Status ja/nein“ anzubringen. Dieses zeigt an, ob die Angaben zu den Elternnamen aus einer offiziellen Quelle (Zivilstandsdokumente oder andere legitimierte Behörde) stammt oder nicht. Dies gilt nur für ausländische Staatsangehörige.

2.3.5.24 Zuzug

Zuzug vom Ausland

Ergänzung: Insbesondere ist zu beachten, dass bei den Merkmalen „Zivilstand“ und „Namen der Eltern“ der „offizielle Status ja/nein“ vermerkt sein muss, welcher besagt, ob die Angaben durch amtliche Dokumente nachgewiesen sind oder nicht. Dies gilt nur für ausländische Staatsangehörige.

2.3.5.36 Wechsel Ausländerkategorie

Präzisierung: Dieses Ereignis (Meldegrund) ist zu verwenden bei der erstmaligen Erteilung der Ausländerkategorie, bei einer Änderung derselben sowie der Verlängerung der Gültigkeit.

2.3.5.37 Antrag Verlängerung Ausländerbewilligung

Information: Dieser in Erarbeitung gewesene Meldegrund wird mit der Einführung der Version 3 des Datenstandards eCH-0020 Meldegründe wegfallen da zur Zeit nicht vorgesehen ist, die Verlängerungsgesuche auf elektronischem Weg abzuhandeln.

Stimm- und Wahlrecht

Das Merkmal „*Stimm- und Wahlrecht*“ wurde im Merkmalskatalog überarbeitet. Es gibt jedoch keine Anforderung, neue Merkmale im Einwohnerregister zu erfassen da eine Restriktion im Stimm- und Wahlrecht durch die Registrierung von Massnahmen bei der betroffenen Person abgedeckt ist.

Haushaltsart

Bezüglich der Präzisierung des BFS, dass Hotels als Privathaushalte (nicht Kollektivhaushalte) zu behandeln sind, haben wir in den News vom 8. Juli 2014 informiert.